Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4302

09. 04. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/4153 —

Gesundheitsschutz an Bildschirmarbeitsplätzen (I): Umsetzung der EG-Bildschirmrichtlinie

Bis zum 31. Dezember 1992 hätte die EG-Bildschirmrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschrift bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten [90/270/EWG]) in bundesdeutsches Recht umgesetzt sein müssen. Zwar hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Entwurf einer Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten – Bildschirm-Verordnung – am 17. Dezember 1993 vorgelegt. Mit dem Scheitern des Arbeitsschutzrahmengesetzes 1994 entfiel allerdings auch die Verabschiedung der zugehörigen Bildschirm-Verordnung. Von seiten des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde zwar im März 1995 der Grundentwurf einer Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Arbeit an Bildschirmgeräten (VBG 104 f) vorgelegt. Mit einer Verabschiedung ist aber nicht vor 1997 zu rechnen.

Mit Datum vom 29. Dezember 1995 ist von seiten der Bundesregierung nunmehr dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien als besonders eilbedürftig zugeleitet worden und am 22. Januar 1996 auch in den Bundestag eingebracht worden. Nach Angaben der Bundesregierung soll mit diesem Artikelgesetz und den darauf gestützten zusätzlichen Verordnungen eine 1:1-Umsetzung der EG-Arbeitsschutzrichtlinien erreicht werden.

Allerdings ist auch heute – vier Jahre nach dem von der EU-Kommission gesetzten Termin – die Bildschirmrichtlinie noch nicht rechtsgültig in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Bereits 1994 leitete die Kommission deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag ein.

1. Ist die EU-Kommission bezüglich der Nichtumsetzung der EG-Arbeitsschutzrichtlinien in bundesdeutsches Recht bereits aktiv geworden, und wenn ja, in welcher Form, mit welcher Zielsetzung und mit welchem Ergebnis?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Europäische Kommission hatte im Mai 1994 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil die Bundesrepublik Deutschland noch keine Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und verschiedener Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie, u. a. auch der Bildschirmrichtlinie, mitgeteilt hatte. Die Bundesregierung hat daraufhin im Juli 1994 der Kommission geltende deutsche Arbeitsschutzvorschriften, die mit dem EG-Recht korrespondieren, übersandt. Aufgrund dieser Mitteilung hat die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, weil der formale Grund für die Verfahren (die „Nichtmitteilung" jeglicher Umsetzungsmaßnahmen) weggefallen war.

In einem zweiten Schritt hat die Kommission im Frühjahr 1995 mit der Prüfung begonnen, ob die übersandten Vorschriften die genannten Richtlinien inhaltlich korrekt umsetzen. Sie hat sich dabei zunächst mit den zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz mitgeteilten Vorschriften befaßt. Einen im Juni 1995 von der Kommission übersandten Fragenkatalog zu nach ihrer Ansicht bestehenden Umsetzungslücken hat die Bundesregierung im Oktober 1995 beantwortet. Hierbei hat sie insbesondere darauf hingewiesen, daß Umsetzungslücken durch ein neues „Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien" (Arbeitsschutzgesetz) geschlossen werden sollen. Die Bundesregierung hat die Kommission im Februar 1996 darüber unterrichtet, daß der Gesetzentwurf jetzt dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt (Drucksache 13/3540), und ihr den Entwurf übersandt.

Die Europäische Kommission hat ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen und deshalb auch noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie erneut ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird. Sie hat angekündigt, daß sie nach der Rahmenrichtlinie die Umsetzung der Einzelrichtlinien prüfen wird. Soweit die Einzelrichtlinien nicht schon durch die Gefahrstoffverordnung und Rechtsverordnungen aufgrund des Bundesberggesetzes umgesetzt sind und soweit nicht eine Umsetzung durch Unfallverhütungsvorschriften erfolgt, sollen die Einzelrichtlinien durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung in deutsches Recht überführt werden. Die notwendige Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnungen enthält der genannte Gesetzentwurf der Bundesregierung.

2. Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Umsetzung der EG-Bildschirmrichtlinie in bundesdeutsches Recht zu rechnen, und wie soll diese erfolgen?

Die EG-Richtlinie „Bildschirmarbeit" gehört zu den Richtlinien, die durch eine Verordnung auf der Rechtsgrundlage des oben erwähnten Arbeitsschutzgesetzes in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Die geplante „Bildschirmarbeit-Verordnung" wird die Inhalte und Regelungen der Richtlinie „Bildschirmarbeit" unverändert übernehmen („1:1-Umsetzung"). Die Bundesregierung wird den Verordnungsentwurf so vorbereiten, daß die Ver-

ordnung zeitnah zur Verabschiedung des neuen Arbeitsschutzgesetzes erlassen werden kann.

3. Inwiefern und für welche Arbeitsplätze entfaltet nach Auffassung der Bundesregierung die EG-Bildschirmrichtlinie seit 1993 in Deutschland direkte rechtliche Wirksamkeit?

   Worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung?

4. Für welche Bundesverwaltungen und seit wann gilt die EG-Bildschirmrichtlinie unmittelbar?

   Für welche Landesverwaltungen und für welche sonstigen Behörden ist die Umsetzung der Richtlinie per Erlaß des Bundesministeriums des Innern in Kraft gesetzt worden?

Die Fragen 3 und 4 sollen zusammen beantwortet werden, da sie eng zusammengehören.

Die EG-Bildschirmrichtlinie 90/270/EWG ist gemäß Artikel 189 i. V. m. Artikel 5 EG-Vertrag für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die unmittelbare Wirkung dieser EG-Richtlinie betrifft das Verhältnis des von der Richtlinie Begünstigten gegenüber dem Mitgliedstaat, der sie nicht umgesetzt hat. Adressat ist der Staat als solcher wie auch alle staatlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung nicht nur im Rahmen hoheitlichen Handelns, sondern darüber hinaus auch in ihren Funktionen als Dienstherren bzw. Arbeitgeber. Damit haben in Deutschland alle staatlichen Stellen auch in ihrer Funktion als öffentliche Arbeitgeber grundsätzlich die Anforderungen der Bildschirmrichtlinie für Bildschirmarbeitsplätze zu berücksichtigen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit der Anwendung der Bildschirmrichtlinie Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z. B. bei den Streitkräften oder der Polizei, zwingend entgegenstehen (Artikel 1 Abs. 1 und 2 der EG-Bildschirmrichtlinie i. V. m. Artikel 16 Abs. 1 und 3 der EG-Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz").

Für den Bundesdienst sind zur EG-Bildschirmrichtlinie Allgemeine Anwendungs- und Auslegungshinweise ressortübergreifend erarbeitet und mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Dezember 1995 herausgegeben worden, die die einheitliche Anwendung der Richtlinie in allen Bereichen der Bundesverwaltung gewährleisten.

Entsprechende Hinweise (z. B. Erlasse, Rundschreiben) sollen von den Bundesländern für ihren Zuständigkeitsbereich vorbereitet werden oder sind bereits veröffentlicht worden.

5. Welche Forschungsergebnisse liegen der Bundesregierung aus dem Verbundprojekt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmen auf der Basis internationaler Normen und Standards" (SANUS) bereits vor?

   Wann, inwieweit und inwiefern werden die im Projekt entwickelten und erprobten Hilfsmittel, Leitlinien und Methoden zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur Verfügung stehen bzw. verbindlich werden?

Die Umsetzung der Richtlinie „Bildschirmarbeit" erfolgt durch die unter der Antwort zu Frage 2 erwähnte Verordnung nicht durch Materialien, die im Zuge von Forschungsprojekten erarbeitet werden.

Das Verbundvorhaben „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmen auf der Basis internationaler Normen und Standards (SANUS)" wird im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Arbeit und Technik" gefördert, das gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) getragen wird. Es wird vom September 1994 bis November 1997 gefördert.

Erste Ergebnisse wurden im November 1995 auf der Fachtagung „SANUS – Sicherheit, Gesundheit und Produktivität am Bildschirmarbeitsplatz" des Instituts für Arbeitswissenschaften und Technologiemanagement der Universität Stuttgart und des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation, Stuttgart, vorgestellt und veröffentlicht. Der Tagungsbericht kann bei den Veranstaltern angefordert werden. Weitere Veranstaltungen sind vorgesehen.

Um einen kontinuierlichen Informationsfluß zwischen den Projektarbeiten, der Wirtschaft und der Arbeitsschutzpraxis zu gewährleisten, erscheint viermal jährlich die Informationsschrift „SANUS aktuell. Berichte aus dem SANUS-Projekt" mit einer Auflage von derzeit 1 600 Exemplaren (bisher drei Hefte vom August 1995, November 1995 und März 1996). Es besteht auch ein projektbegleitender Arbeitskreis, dem u. a. Vertreter des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft (u. a. auch der elektrotechnischen Industrie) angehören. Wirtschaft und Arbeitsschutzpraxis werden so in die Lage versetzt, kontinuierlich neu entstehendes Arbeitsschutz- und Gestaltungswissen in Produkte und in die Arbeitsgestaltung zu integrieren.

Wegen der erforderlichen Flexibilität bei der betrieblichen Anwendung ist nicht daran gedacht, die Projektergebnisse verbindlich zu machen.

6. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, das Programm Arbeit und Technik des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie auslaufen zu lassen?

   Wenn ja, warum und inwiefern wäre dann die Fortführung des genannten Projekts gewährleistet?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) beabsichtigt, mit seiner Initiative „Forschung und Entwicklung zur Beschäftigung durch Innovation" die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu konzentrieren auf

- die BMBF-Initiative „Dienstleistungen der Zukunft",
- die Förderung von Forschung und Entwicklung für einen Zukunftsreport zu den „Auswirkungen des demographischen Wandels auf Innovationen und Arbeitswelt",

- die Förderung von Forschung und Entwicklung zu „Methoden und Instrumenten des Arbeitsschutzes 2000" und
- die Vorbereitung von Pilotprojekten.

Die Förderung der Arbeitsschwerpunkte des Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Arbeit und Technik" sowie der „Mittelfristigen Handlungsfelder zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm Arbeit und Technik" sollen auslaufen, um angesichts der abgesenkten Haushaltsmittel eine Konzentration und einen effizienten Mitteleinsatz für die oben genannten Aktivitäten zu ermöglichen. Ein Abbruch oder sonstige Veränderungen des laufenden Fördervorhabens „SANUS – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmen auf der Basis internationaler Normen und Standards" sind damit nicht verbunden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333